



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28.07.2017
Seite 1 von 3

- per E-Mail -

An die Bezirksregierung Arnsberg
Dezernate 201 und 202

Bezirksregierungen Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
123-39-18-02-17-031

ORR Lehmann
Telefon 0211 871-2544
Telefax 0211 871-
bastian.lehmann@mik.nrw.de

Umgang mit nicht unterkunfts- oder nicht verfahrensfähigen Personen; Anwendung der §§ 50 Abs. 1 S. 2 AsylG

Unter den Neuzugängen von Asylsuchenden in den Erstaufnahme-
einrichtungen (EAE) des Landes gibt es Personen, bei denen Zweifel
hinsichtlich der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren gem. § 12 AsylG
oder einer Unterbringungsfähigkeit in einer Gemeinschaftsunterkunft
bestehen. Zum Umgang mit diesen Personengruppen gelten folgende
Regelungen:

1. fehlende Handlungsfähigkeit

Personen, welche offensichtlich nicht handlungsfähig im Sinne von § 12
AsylG sind, sind nicht in der Lage einen Asylantrag zu stellen und gelten
als illegal eingereist bzw. illegal aufhältig. Die ausländerrechtliche
Zuständigkeit für diese Personen liegt damit bei der kommunalen
Ausländerbehörde. Bis zu einer Verteilung gem. § 15 a AufenthG ist
diejenige Ausländerbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich
sich die betroffene Person tatsächlich aufhält. Die zuständige
Ausländerbehörde wird in diesen Fällen gebeten, beim zuständigen
Betreuungsgericht die Betreuung der betroffenen Person anzuregen.
Für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem
AsylbLG (z. B. Unterbringung) ist gem. § 10 a Abs.1 S.3 AsylbLG iVm §
1 Abs.1 S.1 AG AsylbLG die Gemeinde zuständig, in deren
Zuständigkeitsbereich sich die Person tatsächlich aufhält.

Sofern die handlungsunfähige Person im Familienverbund oder einer
engen Fluchtgemeinschaft reist, sind diese nicht voneinander zu
trennen. Die handlungsunfähige Person ist in diesen Fällen ebenfalls in

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße



den Aufnahmeeinrichtungen des Landes unterzubringen, soweit der Gesundheitszustand dies erlaubt. Die handlungsfähige Fluchtgemeinschaft bzw. der übrige Familienverbund durchlaufen das Asylverfahren im normalen Sollprozess. Bei Verlegungen in eine andere Unterbringungseinrichtung sind die Personen gemeinsam zu verlegen. Im Falle einer Zuweisung der Familie bzw. der Fluchtgemeinschaft in eine Kommune ist eine Verteilung der handlungsunfähigen Person nach § 15 a AufenthG in die gleiche Kommune vorzunehmen.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Handlungsfähigkeit, ist zunächst von einer Handlungsfähigkeit auszugehen. Die Personen durchlaufen damit den üblichen Sollprozess inkl. erkennungsdienstlicher Behandlung und Zuführung zur Asylantragstellung. Die weitere Beurteilung der Handlungsfähigkeit gem. § 12 AsylG obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als verfahrensführende Stelle. Sofern das BAMF der EAE mitteilt, dass eine Handlungsfähigkeit nicht gegeben ist, ist gemäß dem Verfahren bei offensichtlich nicht handlungsfähigen Personen vorzugehen.

2. Umgang mit nicht unterkunftsfähigen Personen

Sofern kein Fall der Handlungsunfähigkeit nach Ziffer 1 vorliegt und zwingende medizinische und/oder pflegerische Gründe bestehen, welche der Unterbringung einer Person in einer Aufnahmeeinrichtung entgegenstehen, ist diese Person schon vor Asylantragstellung gem. § 50 Abs. 1 S.2 AsylG einer Kommune zuzuweisen. Die Zuweisung ist dann vorzunehmen, wenn auch in den Einrichtungen für vulnerable Personen eine hinreichende Versorgung nicht im notwendigen Maß sichergestellt werden kann. Bei der Zuweisung sind die üblichen Vorlaufzeiten zu berücksichtigen. Die Bezirksregierung Arnsberg benennt für diese Fälle eine Funktionsadresse, an welche die EAE die zuzuweisende Person mit allen erforderlichen Informationen meldet.

Bis zur Zuweisung sind diese Personen vorübergehend in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer anderen geeigneten Einrichtung in örtlicher Nähe der EAE unterzubringen. Die Bezirksregierungen werden gebeten, für diese kurzfristigen Unterbringungen mit den Belegenheitskommunen örtliche Lösungen zu finden. Anfallende Kranken- oder Pflegekosten werden bis zur Zuweisung durch das Land übernommen.

Sofern der Gesundheitszustand einer Person dies zulässt, ist vor der Zuweisung möglichst eine erkennungsdienstliche Behandlung der



Person sicherzustellen. Sofern eine erkennungsdienstliche Behandlung vor einer medizinisch notwendigen Unterbringung in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung nicht durchgeführt werden kann, wird die jeweils zuständige örtliche Ausländerbehörde gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die ED-Behandlung schnellstmöglich nachgeholt wird.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

gez. Schnieder